Bebauungsplan der Ortsgemeinde Thörnich, "Ortslagenerweiterung"

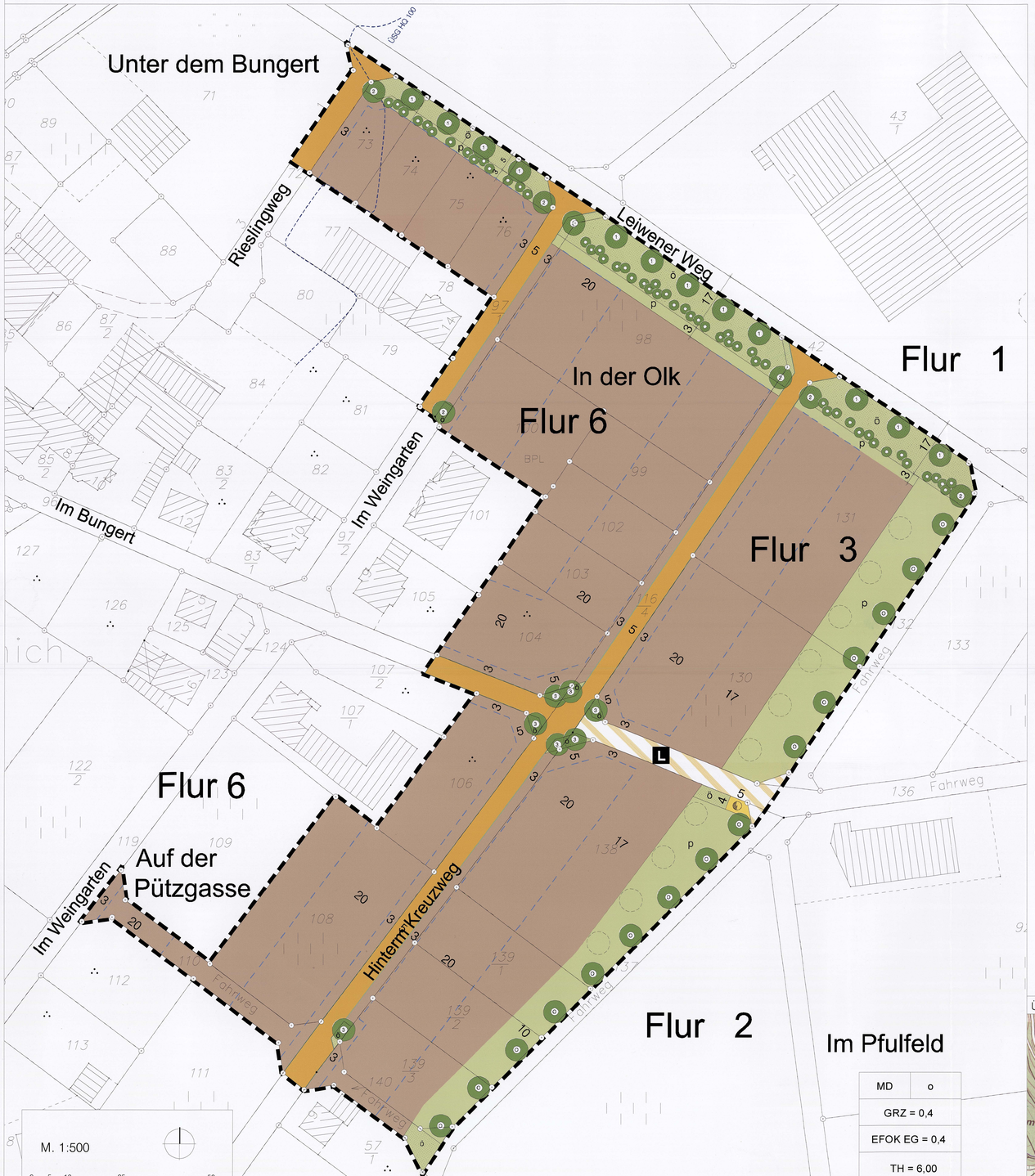

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

MD — Dorfgebiet gem. Text

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. Text

EFOKEG = Fertighöhen Erdgeschossfußboden (Relativhöhen) als Höchstmaß gem. Text

TH = Traufhöhen (Relativhöhen) als Höchstmaß gem. Text

FH = Firsthöhen (Relativhöhen) als Höchstmaß gem. Text

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — offene Bauweise

Baugrenzen

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

L — Feldwirtschaftsweg (Landwirtschaft)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität

9. Grünflächen

ö — Öffentliche Grünflächen gem. Text

p — Private Grünflächen gem. Text

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Festsetzung für das Anpflanzen von Straßenbäumen (Artenbindung)

Festsetzung für das Anpflanzen von Obstbäumen

Festsetzung für das Anpflanzen von Sträuchern

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

HINWEISE DURCH PLANZEICHNUNG

ÜSG HQ 100 — Hinweis auf Verlauf der Überschwemmungsgrenze in Orientierung am HQ 100

Hinweis auf beispielhafte Standorte für durch Text flächenanteilig festgesetzte Bäume in privaten Grünflächen

E* — Hinweis auf Lage der externen Kompensationsmaßnahmen gem. textlicher Erläuterung im Umweltbericht

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen - soweit nicht gesondert aufgeführt - den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Im durch Planzeichen ausgewiesenen Dorfgebiet (MD) werden die in § 5 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:
   Zulässig sind
   - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazu gehörigen Wohnungen und Wohngebäude
   - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten
   - Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
   - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
   - Sonstige Wohngebäude
   - Einzelhandelsbetriebe, Schank und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
   - Sonstige Gewerbebetriebe
   - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche, soziale und sportliche Zwecke
   - Gartenbaubetriebe

   § 6 (2) Ziff 1-8 BauNVO

   Unzulässig sind - Tankstellen
   § 5 (2) Ziff 9 BauNVO i.V.m. §1(5) BauNVO

   Nicht zugelassen werden können - Vergnügungsstätten i.S. des §4a(3) Ziff.2 BauNVO
   § 5 (3) BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO

2. Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird allein bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), deren Überschreitungsmöglichkeit sowie die zulässigen Erdgeschoss-, Trauf- und Firsthöhen. Die festgesetzten Grundflächenzahlen beziehen sich dabei stets auf die - von den im Kataster gebildeten Buchgrundstücken ggf. abweichenden - Bauflächenanteile (d.h. ohne private Grünflächenanteile).

3. Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf 6 je Wohngebäude beschränkt.

4. Bezugsniveau für die FFOK EG-Höhe ist die Straßenoberkante in Mitte der erschließungsseitigen Grundstücksgrenze.
   Die Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die faktisch ausgeführte FFOK EG-Höhe. Als Traufe gilt die Schnittlinie der traufseitigen Außenwand (Fassade) mit der Dachhaut, als First gilt die Oberkante Dachabschlussprofil (auch bei Pultdächern).

5. Überschreitungen der als Höchstmaß festgesetzten Grundfläche mit
   - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
   - Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO
   - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

   sind nach den Regelungen des §19(4) BauNVO zulässig.

6. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Garagen, Carports und sonstige Gebäude gem. §8(9) Ziff.3 LBauO, nicht jedoch für Gartenhäuser und Nebenanlagen unter der Erdoberfläche.
   Ausnahmsweise ist ein geringfügiges Überschreiten der rückwärtigen (= erschließungsabseitigen) Baugrenzen für mit dem Hauptbaukörper verbundene Anbauten oder Bauelemente wie z.B. Wintergärten zulässig, wenn die einzelnen Bauelemente bzw. Anbauten in ihrer Breite nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Fassadenbreite ausmachen und ihre Tiefe 3m nicht überschreitet.

7. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseits ein Streifen von ca. 0,30m zur Herstellung der Rückenstützen notwendiger Bekantungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt.
   Ebenso stellen die im Zuge des Straßenausbaus entstehenden Böschungen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Angleichung hat im Zuge der Vorgartengestaltung zu erfolgen. Die Beanspruchung privater bzw. angrenzender anderweitiger öffentlicher Grundstücksanteile ist zu dulden.
   Soweit eine Erfordernis zur Errichtung der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen auf privatem Grund entsteht, sind diese Einrichtungen auf privatem Grund zu dulden.

II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

1. Selbständige (= nicht durch die Errichtung von Gebäuden veranlasste) Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung steiler 1:2 überschreiten. Fuß-, Sockel- und Stützmauern sind als Einfriedung / auf der Grundstücksgrenze unzulässig. Als Mauern in diesem Sinne gelten auch Konstruktionen aus Pflanzsteinen oder Gabionen. Für die Höhe der straßenbegleitenden Einfriedungen sind max. 1,20m zulässig.

2. Als Dach sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 24° - 40° zulässig. Alternativ sind sehr flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 5° zulässig. Das maximale Versatzmaß bei Pultdächern beträgt 1,20m. Die Dachneigung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser hat dem Hauptdach zu entsprechen.
   Diese Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung gelten für die Hauptgebäude sowie landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Gebäude, nicht für Garagen, einfache Unterstände o.ä. . Ausnahmen siehe VI.

3. Als Dacheindeckung sind nur zulässig Natur- und Kunstschiefer, Betondachsteine, Tonziegel in grauen Farbtönen
   - gem. RAL 7009 - 7026, 7039, 7043

   mit nicht spiegelnden Oberflächen. Dachaufbauten aus Stahl und Glas sind zulässig.
   Zulässig sind als Einzelgauben / Doppelgauben nur Standgauben mit einer max. Breite von 1,20 m / 2,40 m (lichter Abstand Außenpfosten). Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Einzelgauben bzw. Doppelgauben zulässig. In jedem Falle darf jedoch die Länge zusammen die Hälfte der Trauflänge (Mauerwerksmaß) nicht überschreiten; der Abstand der Gauben vom Giebel darf ihre Höhe nicht unterschreiten.
   Diese Festsetzung zu Dacheindeckung und Dachaufbauten gilt für die Hauptgebäude sowie landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Gebäude, nicht für Garagen, einfache Unterstände o.ä. , Ausnahmen siehe VI.

4. Bei der Ausbildung von Zwerchgiebeln / Zwerchhäusern dürfen diese 1/3 der Breite der zugehörigen Fassade nicht überschreiten. Der Abstand zur nächsten freistehenden Giebelseite hat mindestens 2,00 m zu betragen.

5. Als Fassadenmaterial sind nur helle Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein oder Holz- bzw. Schieferverkleidungen bis zu 30% Wandansichtsfläche zulässig. Ausnahmsweise sind Holzhäuser zulässig, nicht jedoch in Rundstamm- oder Blockholzbauweise mit Ecküberblattungen.

6. Reklame- und Werbeanlagen sind nur straßenraumzugewandt in unbeleuchteter (= nicht selbst leuchtender, ggf. aber angeleuchteter) Ausführung an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,50 qm zulässig. Sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Ein Anbringen auf Dächern oder oberhalb der Traufen ist nicht statthaft.

7. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind pro Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze oder Garagen auf privatem Grundstück nachzuweisen.

8. Die Vorgärten (Hausvorflächen) wohnbaulich genutzter Grundstücke dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) 10, 15, 20, 25 BauGB)

1. Zur Anpflanzung der durch Text oder Planzeichen als Mindestmaß festgesetzten Gehölze sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig. Eine Verwendung der Pflanzen gem. Anhang wird empfohlen.

2. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens
   - 1 Baum je angefangene 500 m² Bauflächenanteil zzgl.
   - 1 Baum je angefangene 200 m² Voll- / Teilversiegelung / Überbauung.

   In privaten Grünflächen oder auf vorgelagerten öffentlichen Grünflächen festgesetzte Bäume können hierauf nicht angerechnet werden.

3. Die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen entlang des Leiwener Weges dienen neben einer Rahmeneingrünung insbesondere auch siedlungswasserwirtschaftlichen Zwecken zur Retention.

4. Die privaten Grünflächen entlang des abschließenden Ortsrandes im Südosten sind je 120qm mit einem Obsthochstamm zu bepflanzen. Ein Ersetzen anteilig nicht durch Planzeichen festgesetzter Obsthochstämme durch einen einheimischen Laubbaum oder eine Gruppe aus mindestens 5 einheimischen Sträuchern ist zulässig.

5. Der Wurzelraumschutz festgesetzter Bäume gegenüber Bodenverdichtungen durch Befahren ist auf einer Fläche von mindestens 10 qm (ggf. durch technische Maßnahmen wie Baumquartiere) wirkungsvoll und dauerhaft zu gewährleisten. Ebenso sind Stämme in Zuordnung zu Verkehrsflächen wirkungsvoll gegenüber mechanischen Beschädigungen durch Verkehrseinwirkung zu schützen.

6. Bei allen Festsetzungen zur Erhaltung / Anpflanzung von Bäumen ist für abgängige oder beschädigte Exemplare eine Ersatzpflanzung vorzunehmen; bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschnitt sicherzustellen.

7. Als ergänzende externe Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind 6.310qm der ehemaligen Moselbahntrasse von wildem Aufwuchs und Unrat zu befreien. Der ehemalige Gleiskörper ist zu lockern, die Fläche einzusäen und auf Dauer als extensiver Wiesenstreifen zu erhalten. Ergänzend ist - analog den Maßnahmen in anderen Abschnitten der Moselbahntrasse - im Abstand von ca. 15m eine Baumreihe mit Obst-, Nuss- oder Alleebäumen zu anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 9 (1a) und § 135 a-c BauGB)

1. Die Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser auf öffentlichem Grund sind zeitgleich mit dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße herzustellen, bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ggf. auf andere Weise sicherzustellen.

2. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen, spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Baubeginn.

3. Festgesetzte Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken sowie zur Kompensation sind in der auf den Vorstufenausbau der Erschließungsstraße folgenden Vegetationsruhe herzustellen, spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Beginn der Erschließungsarbeiten.

4. Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen, die öffentlichen Strauchpflanzungen innerhalb der privaten Grünflächen nördlich „Im Weingarten" sowie gem. E* (externe Kompensation) sind den neuen Bauflächen sowie den Verkehrsflächen im Verhältnis versiegelter/versiegelbarer Flächen zugeordnet. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entfallen anteilig 11% auf die innere Erschließung und 89% auf die Bauflächen.

V. Sonstige Festsetzungen (§ 9 (12, 13) BauGB)

1. Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können auf weiteren Teilflächen im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden.

VI. Ausnahmen (§ 31 (1) BauGB)

1. Ausnahmsweise sind auch vorbewitterte Zinkblecheindeckungen und begrünte Dächer zulässig. Gleiches gilt für in die Dachkonstruktion integrierte Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, soweit diese nicht blaue bzw. stark reflektierende Oberflächen aufweisen.
   Bei Ausführung von Dächern als begrüntem Dach oder Energiedach ist in begründeten Fällen eine Abweichung von den Festsetzungen gem. II/2 bzw. II/3 nach technischen Erfordernissen zulässig.
   Bei Ausführung in Zinkblech sind auch gewölbte Dächer zulässig, wenn die traufseitige Ansichtsfläche keine größere Höhe ergibt als bei einem konventionell geneigten Dach.

HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

2. Für den Schutz von Gehölzen und deren Wurzelwerk während der Bauarbeiten gilt DIN 18920 in aktueller Fassung.

3. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Nachweis der Erfüllung der Festsetzungen) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag / der Bauanzeige eingereicht werden.

4. Der Umfang der erforderlichen Gründungs- und Sicherungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung von DIN 1054 und DIN 4020 festzulegen, für die Standsicherheit bleibt DIN 4084 zu beachten.

5. Zwar sind keine wasserführenden Schichten nachgewiesen, doch sind aus den Angaben zum Überschwemmungsgebiet (HQ100 ~ 123,8 m.ü.NN / HQ extrem ~ 125,2 m.ü.NN) temporär hohe Grundwasserstände abzuleiten. Bei der Einbindung der Gebäude in das Gelände wird eine Ausbildung als weiße Wanne gem. DIN 1045 / DIN EN 206 empfohlen.

6. Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von mindestens 50l Speichervolumen je 1qm versiegelter / befestigter / überdachter Fläche auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten. Empfohlen wird ein Einbau von Zisternen zur Zwischenspeicherung und Nachnutzung. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist leitungsgebunden in die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zu übergeben.

7. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10(4) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material auf wasserdurchlässigem Unterbau zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert.

8. Nach der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde hat sich der Grundstückseigentümer gegen jeglichen Rückstau aus der Straßenleitung (Schmutzwasserkanal) zu schützen. Dies kann mittels eines zugelassenen Rückstauverschlusses (DIN EN 13564) oder einer Hebeanlage (DIN EN 12056-4) erfolgen. Aufgrund der geringen Tiefenlage der bereits bestehenden Kanäle kann eine Entwässerung der Kellergeschosse im freien Gefälle nicht in allen Fällen sichergestellt werden.

9. Gem. § 17(2) LBauO ist bei der Errichtung von Einfriedungen in Bereichen ohne Bürgersteig ein straßenseitiger Mindestabstand von 0,5m einzuhalten um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

10. Die Einrichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien soll gefördert werden. Die Anlagen unterliegen bzgl. ihrer Anordnung und Ausformung jedoch gem. VI/1 der Zustimmungspflicht der Gemeinde. Bezüglich der hydrogeologischen Standortqualifizierung für die Eignung zum Niederbringen von Erdwärmesonden liegt das Plangebiet in einem „kritischen" Bereich, d.h. eine Einzelfallprüfung durch die Fachbehörden ist zwingend.

11. Um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen, kann es im Einzelfall notwendig sein, dass Leuchten vor den Anwesen errichtet werden. Um für die Leuchten den in der RAS geforderten seitlichen Sicherheitsraum für Kraftfahrzeuge zu erreichen, ist es u.U. erforderlich, dass Leuchten auf Privateigentum errichtet werden.

12. Im Zuge der Bewirtschaftung der angrenzenden Weinbergsflächen können auch bei gesetzeskonformer Anwendung der einschlägigen Vorschriften zum Spritzmitteleinsatz subjektive Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Grundstücken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese sind zu dulden.

13. Für vorhandene wie geplante Erdkabeltrassen im Zuge der Straßen und Wege ist eine 1m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere solchen mit tiefgehendem Wurzelwerk, freigehalten werden muss. Im Gegenzug sind die Kabeltrassen so zu wählen, dass die Abstände zu den Wurzelbereichen der in diesem Raum explizit festgesetzten Bäume eingehalten werden.

14. Im Planbereich sind aus der Zeit des 2. Weltkrieges mehrere Bombeneinschläge dokumentiert. Wenngleich keine konkreten Anhaltspunkte für eine Existenz verbliebener Blindgänger bekannt ist, wird bei allen Erdbewegungen eine besondere Sorgfalt empfohlen.

ANHANG

(Vorschlagslisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze)

A) Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzte Hochstämme StU 10/12 cm, bei Obst auch StU 6/8 cm

B) Straßenbäume (Bäume mit Kennziffer)

Acer platanoides	Spitz-Ahorn (auch in grünlaubigen Sorten)
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn (auch in grünlaubigen Sorten)
Aesculus hippocastanum „Baumannii"	gefüllt blühende Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium "Plena"	gefüllt blühende Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia	Linde in Sorten

Mindestpflanzqualität: 3x verpflanzte Hochstämme StU 18/20 cm; zur Erhaltung des Gestaltmotivs ist für Bäume gleicher Kennziffer eine Art / Sorte auszuwählen. Für Bäume mit unterschiedlichen Kennziffern sind unterschiedliche Arten / Sorten auszuwählen.

C) Sträucher

Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Corylus avellana	gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna	eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
5. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
6. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), Anlagen 1+2 geändert durch LVO vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106, BS 791-1/1)
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.03.2011 (BGBl. I S. 282).
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (GVBl. I, S. 1163)
9. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S.47)
10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 28.09.2010.
12. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12.06.1990 (BGBl. S. 1036), geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
13. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)
15. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl., S. 280),
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18.05.2011 (BGBl. I, S. 892)

Der Gemeinderat hat am 01.02.2007 gem. §2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 25.03.2009 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. §3(2) BauGB beschlossen, nachdem gem.§4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind sowie gem. §3(1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Haus-Peter Brückes — Thörnich — Bürgermeister — den 28.03.2009

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 14.04.2009 bis 13.05.2009

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden

am 03.04.2009

mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Haus-Peter Brückes — Thörnich — Bürgermeister — den 18.05.2009

Der Gemeinderat Thörnich hat

am 23.05.2011

den Bebauungsplan gem. §24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. §10 BauGB einschließlich der bis- eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Haus-Peter Brückes — Thörnich — Bürgermeister — den 25.05.2011

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Haus-Peter Brückes — Thörnich — Bürgermeister — den 28.03.2009

Mit dem Vollzug dieses Bebauungsplanes wird nach Maßgabe des §10 BauGB beschlossen.

Haus-Peter Brückes — Thörnich — Bürgermeister — den 20.06.2011

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird nach Maßgabe des §10 BauGB beschlossen.

vom 01.07.2011

wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Haus-Peter Brückes — Thörnich — Bürgermeister — den 04.07.2011

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	
Fertighöhe Erdgeschossfußboden	
Traufhöhe	
Firsthöhe	

Übersichtsplan M. 1:10.000, Vergrößerung aus TK M. 1:25.000

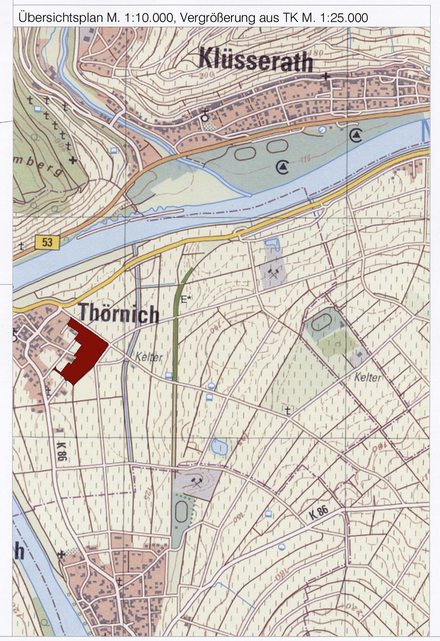

endgültige fassung (satzung)
gem. beschluss vom 23.05.2011

auszug aus der flurkarte
stand: märz 2011
gemarkung: thörnich
flur: 3, 6
katasteramt: trier
zur verfügung gestellt durch: vgv schweich

gez. abj
gepr. bl

geländeaufmass: büro geoplan, trier

ernst + partner
landschaftsarchitekten bda
mühlenstrasse 80 54296 trier
fon 0651. 910 42-0
fax 0651. 910 42-30
www.bueroernst-partner.de
email@bueroernst-partner.de